NORDHÄUSER RATSKURIER

CITYRUF
(24-Stunden besetzt)
0 36 31 / 696 115

Ausgabe Nr. 9/2025 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **28.05.2025**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.01.2025	1
2.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS -)	2
3.	Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunfts-Kostensatzung)	4
4.	Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftssatzung)	6
5.	Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 55. Rolandsfest 2025	11

1.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.01.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0278/2025
Vergabe von Bauleistungen: Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen, Lost 326 - Dacharbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Bauauftrag für die Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung des Theaters – Los 326 Dach (2. Bauabschnitt) wird an die Firma Strickrodt & Söhne GmbH in Höhe von 390.665,64 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0182/2024
Vergabe der Leistungen eines/einer behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt, die Leistungen eines behördlichen Datenschutzbeauftragten an die Firma Dr. Licht und Partner – Wirtschaftsjuristen, Altmarkt 9, in 98574 Schmalkalden in Höhe von 34.272,00 € (brutto) für 24 Monate zu vergeben, mit der Option einer einmaligen Verlängerung des Vertrages um weitere 24 Monate.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: AV/0272/2025
Vergabe von Leistungen der betriebsärztlichen Betreuung der Bediensteten der Stadtverwaltung Nordhausen und der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt, die Leistung der betriebsärztlichen Betreuung der Bediensteten der Stadtverwaltung Nordhausen und der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren an die „Deutsche Institute für Arbeitsmedizin GmbH“ mit Sitz in Leipzig zu vergeben.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Die Auftragssumme beträgt 280.810,00 € (brutto; bei einer Beauftragung bis 31.03.2029), zzgl. der erforderlichen Impfstoffe und Laborkosten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris

2.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS -)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.04.2025 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS -) beschlossen.

Artikel 1

1. Der § 5 wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der/die Oberbürgermeister*in auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.“

2. In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen werden die Gebührenziffer 2.18 neu eingefügt, die Gebührenziffer 3.08 gestrichen, die Gebührenziffer 3.45 gestrichen und überschrieben, die Gebührenziffern 3.43 bis 3.45 neu gefasst und um die Gebührenziffern 3.46 bis 3.48 ergänzt. Alle übrigen Gebührenziffern werden angepasst:

Gebühren-ziffer	**Benutzungsart**	**Bezugs-größe**	**Sondernutzungs-gebühr in Euro**	**Bezugs-zeiten**
2.18	temporäre Großflächenwerbung	je angef. m²	2,50	pro Woche
~~3.08~~	~~im Gebiet von Veranstaltungen zusätzlich~~	~~je m²~~	~~1,50~~	~~pro Tag~~
3.09	Ausstellungfahrzeuge und -wagen	je m²	1,50	pro Tag
3.24	Weihnachtsbaumverkauf	je m²	0,20	pro Woche

3.30	Fahnenmasten, Transparente und Werbebanner	je Mast, Transparent bzw. Banner	5,00 bis 15,00	pro Woche
	Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen und gewerbl. Zirkusveranstaltungen (außer Jahrmarkt nach Geb.ziffer 3.43)			
3.34	bis 500 m² genutzter Fläche	je Veranst.	75,00	pro Tag
3.35	bis 1.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	150,00	pro Tag
3.36	bis 1.500 m² genutzter Fläche	je Veranst.	225,00	pro Tag
3.37	bis 2.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	300,00	pro Tag
3.38	bis 2.500 m² genutzter Fläche	je Veranst.	375,00	pro Tag
3.39	bis 3.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	450,00	pro Tag
3.40	je weitere 500 m² genutzter Fläche	je Veranst.	50,00	pro Tag
	private Feiern, Straßenfeste, Gartenfeste (ohne Eintritt und Verkauf bei geschlossener Veranstaltung) sowie Veranstaltungen von Vereinen (ohne Eintritt und Gewinnerzielungsabsichten) zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls			
3.41	bis 1.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	10,00	pro Tag
3.42	je weitere angefangene 1.000 m²	je Veranst.	20,00	pro Tag
	Nutzung des Nordhäuser August-Bebel-Platzes zur Durchführung des Nordhäuser Jahrmarktes (ca. 8.000 m²)			
3.43	bis 4.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	4.000,00	max. 10 Tage
3.44	bis 5.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	5.000,00	max. 10 Tage
3.45	bis 6.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	6.000,00	max. 10 Tage
3.46	bis 7.000 m² genutzter Fläche	je Veranst.	7.000,00	max. 10 Tage
3.47	Gesamtfläche	je Veranst.	8.000,00	max. 10 Tage
3.48	Durchführung von festgesetzten Wochenmärkten, wiederkehrende Märkte	je Veranst.	500,00 bis 3.000,00	pro Monat
~~3.45~~	~~Zirkusveranstaltungen auf dem August-Bebel-Platz~~	~~je Veranst.~~	~~60,00 bis 150,00~~	~~pro Woche~~

© Stadtverwaltung Nordhausen

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung - NdhSnGebS -) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 21. Mai 2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3.

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 12 der Notunterkunftssatzung der Stadt Nordhausen vom 23.04.2025 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.04.2025 folgende Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Die Stadt Nordhausen erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Benutzung von Notunterkünften.

(2) Kostenschuldner sind diejenigen Personen, die eine Notunterkunft für Obdachlose benutzen (Nutzer).

(3) Für minderjährige Nutzer sind die Sorgeberechtigten bzw. Eltern oder der Elternteil, mit denen der/die Minderjährige die Unterkunft benutzt, gebührenpflichtig.

§ 2 Kostenberechnung und Kostenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr dient die Anzahl der Quadratmeter der genutzten Wohnfläche. Daraus ergeben sich folgende Benutzungsgebühren:

Wohnung	Tagesgebühr
1.1 Oskar-Cohn-Straße 20, 99734 Nordhausen (*insg. 3 Zimmer*)	
Einzelzimmer (jeweils 16 m²)	13,90 €
1.2 Neanderstraße 4, 99734 Nordhausen (*insg. 2 Zimmer*)	
Familienzimmer (24,3 m²)	13,58 €
Einzelzimmer (10 m²)	9,22 €

In der Benutzungsgebühr sind bereits Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Versicherung, Reinigung etc. enthalten. Ist der Wohnraum mit Mobiliar ausgestattet, ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Gebühr für die Ausstattung in Höhe von 0,50 € täglich zu zahlen.

(4) Für Wohnungen und Räume, die von der Stadt Nordhausen zusätzlich zum Zweck der Notunterbringung angemietet werden müssen, sind die vom Vermieter geforderten Mieten, Neben- und Heizkosten als Auslagen vom Kostenschuldner zu tragen. Gleiches gilt für anfallende Stromkosten. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.

§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Notunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Nutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Ordnungsbehörde oder einen von der Stadt Nordhausen beauftragten Dritten.

(2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind in der Regel monatlich zu entrichten und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Kosten für die tageweise Nutzung werden sofort nach dem Einzug fällig.

(2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 21.05.2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

4.

Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 23.04.2025 folgende Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftssatzung) beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Notunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Nordhausen betreibt die Notunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.

(2) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von unfreiwilligen Obdachlosen von der Stadt Nordhausen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Stadt Nordhausen hält diesbezüglich 2 Wohnungen im Stadtgebiet unter den Anschriften: Oskar-Cohn-Straße 20 in 99734 Nordhausen und Neanderstraße 4 in 99734 Nordhausen vor.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Stadt Nordhausen unfreiwillig obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft, besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Nordhausen jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.

(3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet:
- durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- durch schriftliche Verfügung der Stadt Nordhausen.
- durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung.
- wenn der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt.
- wenn die Einweisung aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.
- wenn der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner oder Mitarbeiter der Stadt Nordhausen angewendet hat, oder diese bedroht oder genötigt hat.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Stadt Nordhausen kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

(3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(4) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Nordhausen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Nordhausen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Nordhausen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Nordhausen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(7) Es ist insbesondere verboten:

© Stadtverwaltung Nordhausen

7.1 in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen - es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (zum Beispiel Besuch);
7.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
7.3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
7.4 ein Tier in der Unterkunft zu halten;
7.5 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
7.6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft ohne Zustimmung der Stadt Nordhausen vorzunehmen.

(8) Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Benutzungsordnung können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 8 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Die Beauftragten der Stadt Nordhausen sind berechtigt, die Unterkünfte in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Nordhausen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(10) Die Gemeinschaftsräume der Notunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

(11) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, unverzüglich der Stadt Nordhausen anzuzeigen.

(12) Auf Verlangen der Stadt Nordhausen haben die Benutzer vor dem Beginn des Bezugs der Notunterkunft beim Vorliegen eines Verdachtes nachzuweisen, dass sie nicht an einer ansteckungsfähigen Krankheit leiden und sie selbst und ihr Hausrat frei von krankheitserregenden oder hygienegefährdenden Lebewesen sind.

§ 5 Einbringen von Sachen

(1) Dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Notunterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Nordhausen. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend. Als Handgepäck zählen insbesondere Dinge des täglichen Bedarfs (u.a. Hygieneartikel, Kleidung, Medikamente). Das Handgepäck darf die maximale Größe eines handelsüblichen Koffers und ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.

(2) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Notunterkunft eingebracht werden, können sichergestellt und umgehend verwertet werden bzw. durch die Stadt Nordhausen oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, in der Notunterkunft gefundene fremde Gegenstände an die Stadt Nordhausen oder ein von der Stadt Nordhausen beauftragten Dritten zu übergeben.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich während der Unterbringung für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Nordhausen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Nordhausen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Nordhausen zu beseitigen.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Nordhausen eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung näher bestimmt wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Einrichtung aushängende Hausordnung zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig aufgeräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Nordhausen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Nordhausen oder der einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die Nutzer haben bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt auf die Kosten der Nutzer die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und verwerten (nach §§ 22 ff. Ordnungsbehördengesetz - OBG -). Gleiches gilt für eingebrachte Sachen (siehe § 5).

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Nordhausen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die

© Stadtverwaltung Nordhausen

Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Nordhausen keine Haftung.

(3) Eine Haftung der Stadt Nordhausen für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

§ 12 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 1 einen Dritte in die Unterkunft aufnimmt eine Unterkunft benutzt
2. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 2 die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 3 Schilder/eine Aufschrift anbringt oder Gegenstände aufstellt;
4. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
5. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt
7. entgegen § 4 Absatz 9 den Beauftragten der Stadt Nordhausen den Zutritt verwehrt
8. entgegen § 4 Absatz 11 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
9. entgegen § 6 Absatz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt
10. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

© Stadtverwaltung Nordhausen

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Nordhausen erhoben, verarbeitet und gespeichert:
Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07.2000.

(2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzerin/der Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 21.05.2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

5.

Allgemeinverfügung

über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 55. Rolandsfest 2025

Für das in der Zeit vom 13.06.2025 bis 15.06.2025 stattfindende 55. Rolandsfest in Nordhausen wird folgende Anordnung getroffen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen aller Art in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb geschlossener Räume verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränkelieferanten und Personen, welche Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

I. Freitag, 13.06.2025, 14:00 Uhr bis Samstag, 14.06.2025, 01:30 Uhr.
II. Samstag, 14.06.2025, 10.00 Uhr bis Sonntag, 15.06.2025, 01:30 Uhr.
III. Sonntag, 15.06.2025, 10:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Rautenstraße (Bereich zwischen Neue Lesserstiege und Rathaus),
- Markt (Platz zwischen den Rathäusern),
- Nikolaiplatz (Platz zwischen Rathaus und Bürgerhaus),
- Kornmarkt (Bereich zwischen Weberstraße, Kranichstraße und Töpferstraße),
- Hundgasse (Bereich zwischen Weberstraße und Töpferstraße),
- Kranichstraße (Bereich zwischen Pferdemarkt und Kornmarkt),
- Töpferstraße (Bereich zwischen Kornmarkt und Spiegelstraße),
- Sparkassendeck (Parkplatz vor Grundstück Kornmarkt 9),
- Am Petersberg (Parkplatz zwischen Töpferstraße und Weberstraße),
- Käthe-Kollwitz-Straße (Bereich zwischen Töpferstraße und Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 1A),
- Petersberg (Bereich zwischen Vor dem Vogel, Weberstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße),
- Petersberggelände (Bereich zwischen Vor dem Vogel, Neustadtstraße und Frauenberger Stiege).

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen und Plätzen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro angedroht. Sollte dieses festgesetzt werden und uneinbringlich sein, wird auf die Zulässigkeit der Beantragung von Ersatzzwangshaft hingewiesen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

6. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Das Nordhäuser Rolandsfest findet 2025 in dem unter Ziffer 3 bezeichneten räumlichen Bereich statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Volksfest mit umfangreichem Musikprogramm auf mehreren Bühnen, zahlreichen Verkaufsständen und Fahrgeschäften. Die dreitägige Veranstaltung beginnt am Freitag, den 13.06.2025 um 15:00 Uhr und endet am Sonntag, den 15.06.2025 um 20:00 Uhr. Das gut besuchte Volksfest findet nunmehr zum 55. Mal im o. g. Veranstaltungsbereich statt, der für das Wochenende für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasflaschen bei dieser Großveranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und des erhöhten Alkoholkonsums kam es in der Vergangenheit bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasflaschen und der unsachgemäßen Entsorgung schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der Bühnen als auch der Händlermeile.

Im Bereich der Bühnen und deren Zuwegungen herrscht insbesondere beim Auftritt bekannter Musiker und Gruppen eine hohe Personendichte. Der Bereich der Kranichstraße mit der DJ-Meile wird insbesondere von Jugendlichen stark frequentiert.

Zum Rolandsfest gehört regelmäßig der Konsum von alkoholfreien und insbesondere von alkoholischen Getränken. An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden seit Jahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass die Besucher vielfach ihre Getränke mitbringen oder aber in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften kaufen und mit auf das Veranstaltungsgelände bringen und dort konsumieren. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind die fußläufigen Flächen der Veranstaltungsbereiche sowie der Zu- und Abwege mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Zudem wurden in der Vergangenheit bei mehreren Großveranstaltungen in Nordhausen gefährliche Körperverletzungen verzeichnet, bei denen Glasflaschen als Tatmittel eingesetzt wurden.

Aus ordnungsrechtlicher sowie polizeirechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasflaschen begegnet werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, kann im Ordnungsamt der Stadt Nordhausen, Markt 15 in 99734 Nordhausen, Zimmer 316 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 21.05.2025

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

Anlage
Lageplan

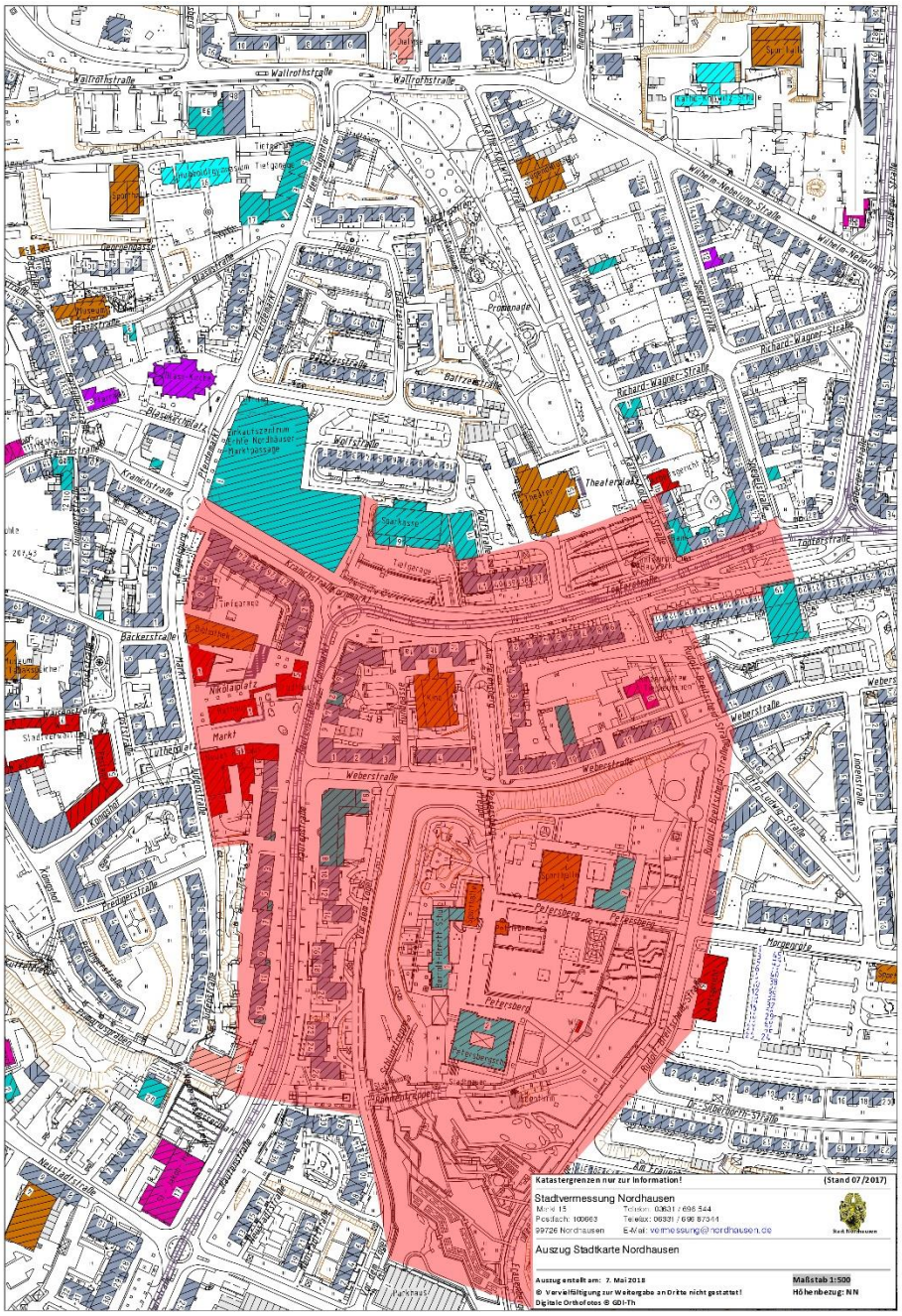

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.